

- Sie haben einen ausländischen Berufsabschluss für einen handwerklichen Beruf?
- Sie suchen Arbeit und möchten Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation für einen deutschen Arbeitgeber transparent machen?
- Sie möchten sich in einem zulassungspflichtigen Handwerk mit einem ausländischen Abschluss selbständig machen?

In allen Fällen ist es für Sie wichtig zu wissen, in welchem Umfang Ihr ausländischer Ausbildungsnachweis mit einem deutschen Berufsabschluss vergleichbar ist.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen haben Sie einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Neben Ihrem Berufsabschluss können dabei auch Ihre im In- oder Ausland erworbenen Berufserfahrungen und sonstigen Befähigungsnachweise berücksichtigt werden.

Wir beraten Sie vor der Antragstellung

- Wir beraten Sie über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen handwerklichen Abschluss überprüfen zu lassen und informieren Sie über das Verfahren.
- Wir beraten Sie in deutscher Sprache. Gerne können Sie zu dem Termin eine Person mitbringen, die für Sie übersetzt.

Wir führen die Gleichwertigkeitsprüfung durch

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Unterfranken haben oder künftig dort arbeiten möchten, ist die Handwerkskammer für Unterfranken für alle Berufe im Handwerk die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfungen.

- Wir überprüfen, ob Ihr ausländischer Berufsabschluss und Ihre Berufserfahrungen gleichwertig zu einem deutschen Beruf im Handwerk sind.
- Wir begleiten Sie während des gesamten Verfahrens.

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse

Handwerkskammer für Unterfranken

Rennweger Ring 3 · 97070 Würzburg

Telefon 0931 30908-0 · Telefax 0931 30908-53

info@hwk-ufr.de · www.hwk-ufr.de

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Impressum

Herausgeber:
Handwerkskammer für Unterfranken
Rennweger Ring 3 · 97070 Würzburg
Telefon 0931 30908-0 · Telefax 0931 30908-53
info@hwk-ufr.de www.hwk-ufr.de

Stand:
März 2012
Bildnachweis:
© Tomml – istockphoto.com

Aus Gründen der Lesbarkeit wird lediglich die weibliche oder männliche Schreibweise angegeben. Sie steht stets stellvertretend für die weibliche und männliche Bezeichnung.



1. Vereinbaren Sie einen persönlichen Beratungstermin

Wir empfehlen Ihnen, einen Beratungstermin mit uns zu vereinbaren, damit wir Sie umfassend über das Verfahren informieren können. Sie erreichen uns telefonisch unter 0931 30908-0 oder per E-Mail an info@hwk-ufr.de.

2. Lassen Sie sich von unseren Mitarbeitern beraten

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen zur Beratung mit:

- Ausweis oder Pass
- Nachweis über Ihren ausländischen Berufsabschluss in deutscher Sprache
- Arbeitszeugnisse in deutscher Sprache
- Tabellarische Auflistung Ihrer beruflichen Erfahrungen, Tätigkeiten und Fortbildungen in deutscher Sprache

Bitte beachten Sie, dass Ihre Unterlagen von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein müssen.

3. Stellen Sie einen Antrag auf eine Gleichwertigkeitsfeststellung

Im Anschluss an unsere Beratung können Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung stellen. Das Antragsformular finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.hwk-ufr.de.

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?

- Wir überprüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Wenn wir von Ihnen die erforderlichen Nachweise oder Informationen zu Ihrer Berufsqualifikation nicht erhalten können, ist es möglich, dass Sie an einer Qualifikationsanalyse zur Feststellung Ihrer beruflichen Kompetenzen teilnehmen müssen.

Was erhalten Sie am Ende des Verfahrens?

- Sie erhalten einen Bescheid über die Gleichwertigkeit, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Ein deutsches Prüfungszeugnis wird nicht verliehen.
- Wenn wir wesentliche Unterschiede feststellen, stellen wir Ihre vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreiben, welche wesentlichen Unterschiede zum deutschen Abschluss bestehen.
- Haben Sie einen Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung am Maßstab einer Meisterqualifikation in einem zulassungspflichtigen Handwerk (reglementierter Beruf) gestellt und wurden wesentliche Unterschiede festgestellt, legt die Handwerkskammer im Bescheid fest, durch welche Ausgleichsmaßnahmen eine Gleichwertigkeit erreicht

werden kann. Hierbei kommen die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung in Betracht.

Wie lange dauert das Verfahren?

- Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, beginnen wir mit der Gleichwertigkeitsprüfung.
- Ab dem 1. Dezember 2012 soll das Verfahren in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern.

Was kostet das Verfahren?

- Das Verfahren ist gebührenpflichtig, die Kosten sind von Ihnen zu tragen.
- Für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung und die Erstellung des Bescheides ist ein Gebührenrahmen von 100 bis 600 Euro in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt.
- Soweit neben der Überprüfung schriftlicher Nachweise eine Qualifikationsanalyse erforderlich ist, werden die dadurch entstehenden Kosten als Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

www.bq-portal.de

Das Portal für ausländische Berufsqualifikationen wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und liefert allgemeine Informationen.

www.erkennung-in-deutschland.de

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesinstitut für Berufsbildung bieten Informationen für Migranten.

www.netzwerk-iq.de

Hier finden Sie Erstanlaufstellen für die Anerkennungsberatung.

www.anabin.kmk.org

Das Portal informiert über ausländische Bildungssysteme und -abschlüsse. Der Schwerpunkt liegt auf Hochschulabschlüssen.